## Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

Bad Nenndorf, den 06. JAN. 2020

L.S.

**gez. M. Matthias**
Bürgermeistern

**gez. M. Schmidt**
Stadtdirektor

## 1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am **11.09.2018** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **06.07.2019** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 06. JAN. 2020

L.S.

**gez. M. Schmidt**
Stadtdirektor

## 2. Planunterlage

Kartengrundlage - Liegenschaftskarte: Gemarkung: Bad Nenndorf, Flur: 5 Maßstab: 1: 1000

Die Verwertung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds GVBl. 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

ÖbVI Balke und Westphal
Springe, den 07. JAN. 2020

S.

**gez. Martin Balke**

## 3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Ing. Ivar Henckel, Architekt, Stadtplaner (AK Nds, SRL)
·· planHc ·· Stadt- und Regionalentwicklung, Schmiedeweg 2, 31542 Bad Nenndorf
www.planhc.de

S.

**gez. I. Henckel**
Planverfasser

## 4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am **12.09.2019** dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Auslegungsbeschluss ist am **18.09.2019** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **26.09.** bis einschl. **28.10.2019** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 06. JAN. 2020

L.S.

**gez. M. Schmidt**
Stadtdirektor

## 5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **11.12.2019** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 06. JAN. 2020

L.S.

**gez. M. Schmidt**
Stadtdirektor

## 6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß
§ 10 Abs. 3 BauGB am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.2020 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, den 16.01.2020

L.S.

**gez. M. Schmidt**
Stadtdirektor

## 7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 06. AUG. 2021

L.S.

**gez. M. Schmidt**
Stadtdirektor

## Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Nicht zulässig sind entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Autohöfe /Rasthofe, Schank- und Speisewirtschaften (mit Ausnahme von Betriebskantinen) sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebstankstellen zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Betankung betriebseigener Fahrzeuge der in dem GE ansässigen Betrieben dienen, sowie von Fahrzeugen, die diese Betriebe beliefern.

Entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

Entgegen § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und Vergnügungsstätten nicht zulässig.

die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Der Verkauf an Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschl. Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und der Hauptnutzung der Betriebsstätte untergeordnet ist. Die Verkaufsfläche darf eine Größe von 400 m² nicht überschreiten.

1.2 Lärmemissionskontingente

Das Gewerbegebiet ist gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert; betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gem. § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt:

Im Gewerbegebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente ($L_{EK}$) nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, Gleichungen (6) oder (7).

Die Beurteilungspegel von Anlagengeräuschen sind nach den Regelungen der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung der TA Lärm zu ermitteln.

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben mit der Bauaufsichtsbehörde das Erfordernis zur Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der Bauvorlagenverordnung (§ 1 Abs. 4 BauVorlVO) abzustimmen.

1.3 Zusatzkontingent Schallleistungspegel

Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A können die festgesetzten die Emissionskontingente $L_{EK}$ für das Gewerbegebiet um ein Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ tags und nachts von 1 dB im Sinne der DIN 45691 erhöht werden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j,k} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

§ 2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) wird auf eine Höhe von 12 m und im Bereich GE 1 auf 10 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberfläche der fertig ausgebauten, erschließenden Straßenverkehrsfläche (OKF) mittig vor dem Grundstück.

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) um maximal 2,0 m sind für technische Anlagen (z.B. Antennen, Lüftungs- und Klimaanlagen, Kamine, Aufzüge) zulässig, wenn deren Anteil auf insgesamt max. 5 % der jeweiligen Gebäudegrundfläche beschränkt ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Werbeanlagen.

§ 3 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art im Sinne von § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), von Aufschüttungen oder Abgrabungen nur sofern nicht in § 6.1 (Anpflanzung A) anders geregelt, von Anlagen der Außenwerbung im Sinne von § 9 FStrG unzulässig, ebenso die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie von Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauNVO).

§ 4 Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das im Gewerbegebiet durch Versiegelung vermehrt anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Vorflut (Büntegraben) mittels Regenrückhalteeinrichtungen zurückzuhalten. Bei der Bemessung der Regenrückhalteeinrichtungen ist eine Regenspende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 25 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus den Regenrückhalteeinrichtungen sind auf eine Drosselabflusspende von 3 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen. Regenrückhaltung und -ableitung sind vorlaufend oder zeitgleich zum Baubeginn herzustellen.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Regenrückhaltebecken und Randbereiche

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen 1:3 bis 1:10 oder flacher, wechselfeuchten Offenböden sowie einer strukturreich gestalteten Sohle mit mindestens 30 cm tiefen Ausmuldungen zu gestalten, vgl. Hinweise.

In dem festgesetzten Pflanzstreifen B entlang der Bundesstraße sind auf ganzer Länge in einer Reihe und in einem Abstand von mind. 12 m bis max. 14 m zueinander und mit einem Abstand von mindestens 4,5 m zur benachbarten Straßenverkehrsfläche großkronige Laubbäume (Winterlinde) zu pflanzen, vgl. Hinweise

Im nördlichen Teil der Fläche sind unter Berücksichtigung erforderlicher Unterhaltungswege des Auslaufgrabens flächige, mehrreihige Baum-, Strauch- und Heisterpflanzungen gemäß der Gehölzliste A (s. Hinweise) anzulegen. Der Anteil mittel- und großkroniger Einzelbäume beträgt mindestens 20 %.

Im südlichen Teil der Fläche sind auf max. 20 % der Fläche und vorzugsweise an der südlichen und westlichen Grenze Strauchpflanzungen mit einem ca. 70%-igen Anteil dorniger Sträucher (Rosen, Weißdorn) gemäß der Gehölzliste A anzulegen. Die restliche Fläche ist mit einer Extensiv-Gründlandansaat mit einem geringen Gräseranteil (<30%, vgl. Hinweise) anzulegen und 1-2 mal pro Jahr im Juli und September/Oktober zu mähen. Den Strauchpflanzungen vorgelagert ist durch abschnittsweise Mahd in 3-5-jährigem Turnus ein 2 m breiter Saumstreifen zu entwickeln.

Zur Bundesstraße hin ist auf der gesamten Länge eine dauerhafte, fest installierte, von Amphibien nicht überspringbare und nicht überkletterbare Amphibienleiteinrichtung zur Vermeidung von Amphibienwanderungen über die östlich angrenzende Bundesstraße anzulegen.

5.3. Baufeldräumung

Eine Baufeldräumung ist nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.2. zulässig. Sofern ein sachkundiger Fachmann vor Baubeginn feststellt, dass keine Brüten im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Baubeginn möglich.

§ 6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1. In dem festgesetzten Pflanzstreifen A ist auf ganzer Länge und in der gesamten Breite eine 3-reihig Gehölzpflanzung aus Sträuchern gemäß Gehölzliste A (s. Hinweise) anzulegen.

6.2 In dem festgesetzten Pflanzstreifen B entlang der Bundesstraße sind auf ganzer Länge in einer Reihe und in einem Abstand von mind. 12 m bis max. 14 m zueinander und mit einem Abstand von mindestens 4,5 m zur benachbarten Straßenverkehrsfläche großkronige Laubbäume (Winterlinde) zu pflanzen.

In dem festgesetzten Pflanzstreifen B entlang der Gehrenbreite sind auf ganzer Länge in einer Reihe und in einem Abstand von mind. 12 m zueinander und mit einem Abstand von mindestens 2 m zur benachbarten Straßenverkehrsfläche großkronige Laubbäume (Winterlinde, Spitzahorn) zu pflanzen.

6.3. Innerhalb der Pflanzstreifen A und B ist außerhalb der bepflanzten Bereiche eine Wiesenansaat (vgl. Hinweise zur Gründlandansaat) vorzunehmen. Die Mahd hat 1- bis 2-mal pro Jahr im Juli und im September/Oktober unter Abfuhr des Mähguts zu erfolgen.

6.4 Je angefangene 2.000 m² Gewerbegebietsfläche ist mind. 1 mittel- bis großkroniger, hochstämmiger Laubbaum innerhalb des Gewerbegebietes, aber außerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen A und B zu pflanzen.

Parkplätze sind so zu gliedern, dass spätestens nach 5 Stellplätzen 1 mittel- bis großkroniger, hochstämmiger Laubbaum gepflanzt wird. Alternativ können die Bäume in gleicher Anzahl mittig zwischen zwei Stellplatzreihen in einem Pflanzstreifen angeordnet werden.

Je Baum ist eine Pflanzfläche in einer Größe von mind. 10 m² und einer Mindestbreite von 2 m anzulegen, vollflächig zu begrünen und gegen Überfahren nachhaltig zu schützen. Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 10 m zueinander zu pflanzen.

6.5 Entlang der durch Teilung entstehenden Grenzen gewerblicher Grundstücke ist auf jedem Grundstück ein mind. 3 m breiter Grundstücksstreifen mit einer Reihe Sträucher auf mind. 80 % der jeweiligen Fläche zu bepflanzen. In diesen Streifen können auch Einzelbäume gem. § 6.4 angeordnet werden.

6.6 Pflanzqualitäten, Pflanzabstände, Gehölzarten

Alle festgesetzten Strauch- und Heisterpflanzungen sind aus standortheimischen Arten (Artenliste siehe Hinweise) und sofern nicht anders festgesetzt im Pflanzabstand von 1,5 m x 1 m (Länge x Breite) in gegeneinander versetzten Reihen anzulegen.

Die zu pflanzenden Bäume müssen Stammumfänge von mindestens 14 - 16 cm aufweisen. Die Stammhöhe muss bei Hochstämmen mindestens 180 cm betragen. Die Kronenansatzhöhe muss mindestens 180 cm betragen. Die Wurzelballen müssen mindestens das 1,5-fache des Wurzelballens der Pflanzen betragen.

Die zu pflanzenden Sträucher müssen mindestens 2-mal verpflanzt sein. Die Pflanzen müssen Mindestgrößen von 60 - 100 cm aufweisen.

6.7 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 3 m von Leitungen entfernt gepflanzt werden.

6.8 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenbegrenzungslinien entfernt gepflanzt werden.

6.9 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.10 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.11 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.12 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.13 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.14 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.15 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.16 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.17 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.18 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.19 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.20 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.21 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.22 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.23 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.24 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.25 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.26 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.27 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.28 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.29 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.30 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.31 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.32 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.33 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.34 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.35 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.36 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.37 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.38 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.39 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.40 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.41 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.42 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.43 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.44 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.45 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.46 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.47 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.48 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.49 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.50 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.51 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.52 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.53 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.54 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.55 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.56 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.57 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.58 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.59 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.60 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.61 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.62 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.63 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.64 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.65 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.66 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.67 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.68 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.69 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.70 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.71 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.72 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.73 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.74 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.75 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.76 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.77 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.78 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.79 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.80 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.81 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.82 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.83 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.84 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.85 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.86 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.87 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.88 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.89 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.90 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.91 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.92 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.93 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.94 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.95 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.96 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.97 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.98 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.99 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.100 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.101 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.102 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.103 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.104 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.105 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.106 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.107 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.108 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.109 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.110 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.111 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.112 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.113 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.114 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.115 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.116 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.117 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.118 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.119 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.120 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.121 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.122 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.123 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.124 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.125 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.126 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.127 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.128 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.129 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.130 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.131 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.132 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.133 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.134 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.135 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.136 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.137 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.138 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.139 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.140 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.141 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.142 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.143 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.144 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.145 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.146 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.147 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.148 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.149 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.150 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.151 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.152 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.153 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.154 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.155 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.156 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.157 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.158 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.159 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.160 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 2,5 m von Straßenverkehrsschildern entfernt gepflanzt werden.

6.161 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausfassaden entfernt gepflanzt werden.

6.162 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Hausanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.163 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 1,5 m von Kanalanschlüssen entfernt gepflanzt werden.

6.164 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenkreuzungen entfernt gepflanzt werden.

6.165 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mindestens 4 m von Straßenlaternen entfernt gepflanzt werden.

6.166 Die Pflanzen müssen DIN-gerecht mind